

Entwicklungskonzept Aufbauschwerpunkt Recht der Daseinsvorsorge und der sozialen Sicherheit

I. Allgemeines

Das aktuelle Strategiepapier der JKU definiert als einen von vier Aufbauschwerpunkten der juristischen Fakultät der JKU den Bereich **„Recht der Daseinsvorsorge und soziale Sicherheit unter Einchluss des europäischen Gemeinschaftsrechts“**. Diese Umschreibung scheint auf den ersten Blick besonders weit gefasst. Tatsächlich geht es aber darum, aus diesem Bereich eine **Reihe der in den nächsten Jahrzehnten besonders aktuellen und drängenden Themen** zum Zwecke intensiver Bearbeitung in Forschung und auch Lehre herauszugreifen. Aus dem klassischen Sozialversicherungsrecht betrifft dies das **Kranken- und Pensionsversicherungsrecht**, aus der privaten Vorsorge vor allem die **Betriebspension**.

Das vorliegende Papier versucht eine **genauere Darstellung** der **Relevanz** des so verstandenen Forschungsschwerpunktes, des **Ist-Zustandes** und **Entwicklungspotentials**, des daraus sich ergebenden **Inputs für die Lehre und Weiterbildung**, sowie der **Organisations- und Finanzierungserfordernisse**.

II. Relevanz der Forschungsschwerpunkte

1. Bereich klassisches Sozialversicherungsrecht

Aus dem Bereich der klassischen SV sind **zwei zentrale Themen** dominant, die einer permanenten und intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung bedürfen,

- nämlich die **Zukunft der gesetzlichen Krankenversicherung** einerseits
- und jene der **gesetzlichen Pensionsversicherung** andererseits.

a) Zukunft der Krankenversicherung

Konkretes Forschungsprojekt wäre hier die **Bearbeitung aktueller Entwicklungstendenzen** in einem **fachübergreifenden und rechtsvergleichenden Ansatz** (zB Finanzierung der Krankenanstalten, gezielte Steuerung von Heilverfahren, Aspekte der Qualitätssicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung).

Unerlässlich ist hier eine **Partnerschaft mit den relevanten Institutionen** (also vor allem mit einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, allenfalls auch mit dem Hauptverband). Zukunftsweisende Ergebnisse kann hier vor allem der Rechtsvergleich mit Deutschland bringen, da bereits bisher die Entwicklungen in Deutschland in aller Regel Vorbild für die österreichische Legistik war. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung geht es vor allem darum, einen ständigen rechtsvergleichenden Dialog aufrecht zu erhalten und mit gewisser Regelmäßigkeit die laufenden Einzelprobleme umfassend abzuhandeln. Die Einbindung europarechtlicher Fragestellungen muss selbstverständlich sein.

b) Zukunft der Pensionsversicherung

Zentrale Themen sind hier die **Wechselwirkungen zwischen gesetzlicher Pensionsversicherung und privaten Formen der Alterssicherung**.

Dabei muss es vorrangig um die **Verzahnung zwischen Arbeits-, SV- und Steuerrecht** gehen sowie um **grundsätzliche Tendenzen**. Es hat hier idR wenig Sinn, Detailfragen von pensionsversicherungsrechtlichen Einzelregelungen zu analysieren, die normalerweise innerhalb kürzester Zeit vom Gesetzgeber wieder durch andere gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden. Wesentlich und im Sinn der künftigen Daseinsvorsorge zentral ist demgegenüber vor allem die **Kombination mit anderen Formen der Altersvorsorge** (Abfertigung neu, Betriebspensionen, sonstige typischerweise steuerlich geförderte Formen der Altersvorsorge). Ein derartiges konkretes Forschungsprojekt sollte somit vor allem **gemeinsam mit dem Betriebspensionsrecht** in einem durchgeführt werden (vgl im Detail dazu unten 2.).

c) Weitere mögliche Einzelprojekte

Verzahnung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung (unter Einbindung privater Versicherungsunternehmen), insb Probleme bei Auslandsbehandlungen (Auslandserkrankung, Fälle, wo sich der Patient eigens zur Behandlung ins Ausland begibt).

Rechtsgrundlagen der Krankenfürsorgeeinrichtungen auf Landesebene (hier wäre die Kooperation mit Land OÖ und/oder Stadt Linz zu suchen).

Aufarbeitung der Rechtsstellung der **Zusatzpension der Linz-AG und der Privatbahnen** (Grundlagen im Gesetz und in Verordnungen; Untersuchung der inhaltlichen Regelungen).

Berufsständische Sondereinrichtungen der Altersvorsorge (Ingenieurkammer, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern): Nähere Untersuchung ihrer inhaltlichen Ausgestaltung, ihre rechtlichen Grundlagen, Fragen der Aufsicht (Land) und allenfalls der Haftung (vgl die aktuellen Probleme bei der Finanzierung der Wiener Ärztekammer).

2. Bereich Betriebspensionsrecht

a) Zentrale Forschungsbereiche

Von unglaublicher Dynamik ist der **Bereich der Altersvorsorge** auch **außerhalb der gesetzlichen Pensionsversicherung**. Überaus bedeutsam sind hier die damit zusammenhängenden juristischen Fragestellungen.

Erforderlich sind

- eine systematische **Aufarbeitung des Betriebspensionsgesetzes und Pensionskassengesetzes**,
- eine **Aufarbeitung der Entwicklungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG** ("Abfertigung neu"),
- Untersuchungen zu **anderen Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Alterssicherung** (zB Betriebspensionssysteme, die nicht unter das BPG fallen),
- **steuerrechtliche Fragen**.

Überaus **drängend** sind hier folgende vorrangig zu bearbeitenden wissenschaftlichen Projekte:

- **Kommentierung** des **BPG** und **PKG**;
- parallel dazu eine **systematische Aufarbeitung des Betriebspensionsrechts** samt einer kommentierten Dokumentation der Entwicklung der Rechtsprechung;
- die **dogmatische Aufarbeitung** der einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben für **Eingriffe in gesetzliche und private Rechtspositionen** ("wohlerworbene Rechte") sowohl im Bereich von Gesetzesänderungen als auch für Änderungen im Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung (also die allgemeine Dogmatik des Übergangsrechts).

Der bisher einzige seriöse Kommentar zum Betriebspensionsrecht stammt aus der Anfangsphase des BPG, berücksichtigt in keiner Weise die bisher eingetretene Entwicklung der Rechtslage, vor allem nicht die bahnbrechende Judikatur des OGH zu vielen wichtigen Einzelfragen sowie Fragen der Verzahnung mit den europarechtlichen Vorgaben. Eine systematische Aufarbeitung wird von der Praxis seit vielen Jahren vergeblich eingemahnt und insofern besteht eine echte Lücke in der österreichischen Arbeitsrechtsforschung. Unerlässlich ist hier die intensive Einbindung des Steuerrechts sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse.

b) Weitere mögliche Einzelprojekte

Verzahnung zwischen gesetzlicher Pensionsversicherung und privater, insb betrieblicher Pensionsvorsorge (das Hauptproblem in diesem Zusammenhang ist die Bedachtnahme der privaten Pensionsverträge auf das Recht der gesetzlichen Pensionsversicherung; vertragsrechtliche Probleme stellen sich hier ebenso wie sehr gravierende europarechtliche Fragen).

Haftungsfragen bei Pensionskassen (Klage des Pensionsberechtigten bei Missmanagement der Kasse? Beraterhaftung, insb für Börsenrisiko?).

Veränderungen im Beamtenpensionsrecht (Modell OÖ); Einbindung ökonomischer Aspekte bei den Beamtenpensionen: "hidden

liabilities" - also die Einberechnung künftiger staatlicher Pensionsverpflichtungen; Analyse der Pragmatisierung durch Gegenüberstellung der Pensionskosten einerseits und der Ersparnisse (SV-Beiträge zur PV und AlV; keine Abfertigung) andererseits, etwa im Vergleich von VB und pragmatisierten Gemeindebediensteten (Verschiebung von Geldmitteln von der Gemeindeebene auf die Bundesebene in die PV-Anstalt): allenfalls ist eine Pragmatisierung für eine Gemeinde sogar günstiger.

Von Interesse sind in diesem Zusammenhang auch rein arbeitsrechtliche Fragestellungen. Bei den letztgenannten geht es vor allem um Modelle der Karenzierung und Aussetzung, Altersteilzeitmodelle

3. Methodik

Die **Miteinbindung des Europarechts** muss ebenso selbstverständlich sein wie der **fachübergreifende Ansatz** (zB Versicherungsmathematik, Statistik, sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen). Soweit sinnvoll sollten die Untersuchungen auch **rechtsvergleichende Aspekte** mit umfassen, wobei idR der Rechtsvergleich mit **Deutschland** (im Hinblick auf die Vorbildwirkung der BRD auf die Legistik in der Vergangenheit) hier erste Priorität haben sollte. Die **Mitarbeit bei laufenden EU-Projekten** sollte – nach Maßgabe freier Kapazitäten – ein mittelfristiges Ziel sein.

III. Qualität der bisherigen Forschungsleistung

1. Bisherige Publikationen

Der Bereich der **Daseinsvorsorge** war **bislang kein gezielter Forschungsschwerpunkt** an der JKU.

Eher **ohne systematischen Zusammenhang** finden sich aber **bereits in der Vergangenheit facheinschlägige Publikationen**, die als **Indikatoren für das Potential** eines solchen Aufbauswerpunkts abgeben können (vgl die als Anhang **beiliegende Publikationsliste**).

2. Praxisbezug

Gewisse **Praxiskontakte bestanden bereits** in der Vergangenheit bzw **bestehen derzeit**, freilich **auf konkrete Einzelprojekte bezogen**, die in keinem gemeinsamen Projektkontext stehen.

Partner in der Praxis waren und sind

- die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse,
- der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- eine überbetriebliche Pensionskasse,
- mehrere Versicherungsunternehmen bzw der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs,
- das Institut für Versicherungswirtschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
- sowie das Land Oberösterreich.

Konkrete **Vorgespräche** für diesen Forschungsschwerpunkt wurden bereits

- mit einem Vertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich,
- der Arbeiterkammer Oberösterreich,
- einem Vorstandsmitglied eines Versicherungsunternehmens,
- einer Pensionskasse
- und einer Betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse,
- sowie mit Vertretern von Stadt und Land geführt.

Dabei wurde durchwegs **großes Interesse am geplanten Aufbauschwerpunkt** geäußert.

3. Einbettung in die internationale Scientific Community

Bereits derzeit bestehen auf Basis gemeinsamer Publikationsprojekte, gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen und eines gemeinsamen Zeitschriftenprojekts laufend gepflegte **internationale Kontakte**. Dazu zählen insb Fachvertreter der deutschen Universitäten Passau, Jena, Hamburg und Kassel sowie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. Weiters bestehen Kontakte zum Trinity College Dublin sowie zur Virginia Commonwealth University, USA.

IV. Einbindung in den Lehrbetrieb

Relevante Bereiche des Rechts der Daseinsvorsorge sind derzeit **im Lehrbetrieb bereits vertreten**, wenngleich **Kapazitätsengpässe** bestehen.

Die derzeitige Lehrverpflichtung kann nämlich nur dadurch aufrecht erhalten werden, dass in einem erheblichen Ausmaß **externe Lehrbeauftragte** eingebunden sind und überdies die **an der Universität bediensteten Vortragenden** weit **über ihre gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus tätig** werden (vgl die Beilage betreffend das Studienjahr 2002 / 2003).

Die **Schaffung eines eigenen Lehrstuhls** ermöglicht einerseits erstmals einen **gesetzeskonformen Lehrbetrieb** in den betroffenen Fächern und schafft andererseits Luft für **ergänzende Angebote im Bereich spezieller Diplomanden- und Dissertantenseminare**. Parallel zur Betreuung von Lehrveranstaltungen sollte auch die **gezielte Förderung von Diplomarbeiten und Dissertationen** durch spezielle Themenlisten sowie **Kontaktschienen zur Praxis** (Institutionen) erfolgen. Damit kann spezialisierten Studenten eine finanzielle Förderung bei der Erstellung ihrer Diplomarbeit bzw Dissertation bzw ein Honorieren der fertigen Arbeit durch Institutionen in der Praxis vermittelt werden und günstigstenfalls auch der direkte Kontakt zur Praxis und damit der Grundstein für einen Einstieg ins Berufsleben gelegt werden.

V. Organisations- und Finanzierungserfordernisse

1. Allgemeines

Ziel des Aufbauschwerpunktes ist es, aus **Mitteln der Universität gemeinsam mit Drittmitteln** eine **institutionelle Grundlage** zu schaffen, die sich im Schwerpunktbereich gezielten Aufgaben in der Forschung und den bestehenden Anforderungen der Lehre widmen soll. Erforderlich wäre dazu kein eigenständiges Institut. Nötig wäre wohl aber für den Kernbereich die **Schaffung eines eigenen Lehrstuhls samt Ausstattung**, dem neben dem **Kernbereich der Forschung** auch die **instituts- und fakultätsübergreifende Projektorganisation** obliegen müsste. Synergieeffekte mit bestehenden Institutionen (dem Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht) wären zu nutzen. Eine **Verzahnung** mit dem **Exzellenzschwerpunkt „Dynamik und Gestaltung sozialer Systeme“** der SoWi-Fakultät und teilweise auch des Exzellenzschwerpunktes **„Unternehmensrecht“** der Re-Fakultät wird angestrebt (diesbezügliche Gespräche laufen).

Die **Vernetzung mit der Praxis** soll durch einen **wissenschaftlichen Beirat** institutionalisiert werden. Darin sollen Vertreter jener Institutionen eingebunden werden, die in der Praxis (Legistik, Justiz, Verwaltung bzw sonst in der täglichen praktischen Umsetzung) unmittelbar mit den einschlägigen Rechtsfragen konfrontiert sind. Überdies soll ein Vertreter einer deutschen Universität für Fragen der Rechtsvergleichung miteinbezogen werden. Eine wesentliche Aufgabe des Beirats könnte in der **Durchführung bzw Vermittlung einer seriösen Evaluierung** des Forschungsschwerpunktes liegen, indem zur Evaluierung Experten aus dem Beirat oder Dritte herangezogen werden.

Eine bestehende für den geplanten Arbeitsbereich vergleichbare Institution könnte die "Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung" in der BRD sein (<http://www.aba-online.de/>), die sich interdisziplinär diesen Fragen widmet. Diese Arbeitsgemeinschaft hat verschiedene Arbeitsgruppen (Pensionskassen, öffentlicher Dienst, berufsständische Vorsorge und kirchliche Fonds). Für eine Einbindung Dritter in das Gesamtprojekt könnte mittelfristig die parallele Schaffung eines Vereins zweckmäßig sein.

Eine sinnvolle Partnerschaft mit Institutionen der Praxis sowie eine Bereitschaft Dritter zur Akquisition von Drittmitteln setzt aber zweifelsohne die **Nachhaltigkeit der Aktivitäten** und damit einen weit **in die Zukunft weisenden Zeitraum für die Schaffung und des Aufbau den Forschungsschwerpunkts** voraus.

2. Voraussichtliche Dauer der Tätigkeit - Entwicklungsplan

Vorerst wäre es zweckmäßig eine **erste Aufbauphase** für die **Dauer von vier Jahren** anzupeilen.

Grob geschätzt wird man ca ein Dreivierteljahr benötigen für eine erste Aufbauinitiative (Projektorganisation, Vorarbeiten für wissenschaftliche Kommentierungen), etwa zwei Jahre für die Dokumentation als Vorarbeit für Kommentierungen und etwas überlappend damit zwei Jahre für eine systematische und fachübergreifende Aufarbeitung des Betriebspensionsrechts.

Es besteht aber aus oben genannten Nachhaltigkeitsüberlegungen kein Zweifel, dass es sich um einen **längerfristig angelegten Forschungsschwerpunkt** handeln muss.

3. Zusätzliche Ressourcen, Potential der Arbeitsgruppe

Bezogen auf einen Zeitraum von vier Jahren:

Kosten für einen Universitätsprofessor
Kosten für zwei wissenschaftliche Mitarbeiter
Kosten für Sekretariat (halbbeschäftigt)
Infrastrukturkosten

Es sollte angestrebt werden, aus Drittmitteln die Personalkosten für einen Assistenten und einen Teil des Sachaufwandes zu erhalten (PC, Büroaufwand, Reisekosten, Teile der Bibliothekskosten).

Mit den genannten Personalressourcen ist es möglich, einerseits die organisatorischen Rahmenbedingungen für diesen Aufbauschwer-

punkt zu schaffen und andererseits den juristischen Bereich der eigentlichen Forschungsleistung abzudecken.

4. Standortfragen

Eine Schwerpunktsetzung im Bereich des Rechts der Daseinsvorsorge bringt eine deutliche **Aufwertung der JKU**, indem die JKU die Chance bekommt, zur wissenschaftlichen Speerspitze in diesem Forschungsbereich zu werden. Eine solche Schwerpunktsetzung ist derzeit **österreichweit einmalig** und bezieht sich auf ein **besonders aktuelles Forschungsgebiet**, dessen **gesellschaftliche Bedeutung** außer Streit steht und welches einer nachhaltigen wissenschaftlichen Durchdringung bedarf. Aus dieser Schwerpunktsetzung werden insbesondere auch **für die Gesetzgebung und damit für die gesellschaftspolitische Entwicklung wesentliche Impulse** ausgehen.

Bisherige Publikationen zum Forschungsschwerpunkt Daseinsvorsorge und soziale Sicherheit

- *Resch*, Abfertigung neu. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG (gemeinsam mit *Mayr*) Wien 2002
- *Achatz*, Abfertigung neu, Kommentar, Wien 2003 (gemeinsam mit *Tomandl* und *Mazal*)
-
- Rechtsfragen des ASRÄG 1997. Aktuelle Probleme des Sozialrechts (1997) (Hrsg: *Jabornegg/Resch*)
- Der Vertragsarzt im Spannungsfeld zwischen gesundheitspolitischer Steuerung und Freiheit der Berufsausübung (1999) (Hrsg: *Jabornegg/Resch/Seewald*)
- Ökonomie und Krankenversicherung (2001) (Hrsg: *Jabornegg/Resch/Seewald*)
- Finanzausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung (2003) (Hrsg: *Jabornegg/Resch/Seewald*)
- Qualitätssicherung für Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (2003) (Hrsg: *Jabornegg/Resch/Seewald*) (im Druck)
- *Resch*, Karenzierung und Aussetzung des Arbeitsvertrags (2002)
-
- *Jabornegg*, Der Versicherungsfall in der Sozialversicherung, DRdA 1982, 11 ff
- *Jabornegg*, Die Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 67 Abs 4 ASVG, DRdA 1982, 165 ff
- *Jabornegg*, Die Entziehung von Leistungsansprüchen nach § 99 ASVG, DRdA 1983, 1 ff
- *Achatz*, Die steuerrechtliche Situation von Sozialinitiativen, in: *Löschnigg/Scheipl*, Sozialinitiativen, Rechtliche Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Aspekte, Wien 1990, S 145 – 173.
- *Resch*, Treupflichtklauseln in Betriebspensionsvereinbarungen, *ecolex* 1991, 551 – 553 und 631 – 633
- *Jabornegg*, Wesen und Begriff der Versicherung im Privatversicherungsrecht, FS Frotz (1993) 551 ff

- *Jabornegg*, Arbeitsrechtliche Aspekte des ASRÄG 1997, in: *Jabornegg/Resch* (Hrsg), Rechtsfragen des ASRÄG 1997 (1998) 13 ff
- *Achatz*, Private Altersvorsorge durch den Abschluß von Lebensversicherungen - europa- und steuerrechtliche Aspekte, VR 7-8, 1998, 115 – 121
- *Jabornegg/Resch*, Rehabilitation vor Rente , ZAS 1999, S 65-75
- *Resch*, Die Auswahl der Vertragspartner durch den Versicherungsträger, in: *Jabornegg/Resch/Seewald* (Hrsg), Der Vertragsarzt im Spannungsfeld zwischen gesundheitspolitischer Steuerung und Freiheit der Berufsausübung (1999) 149 – 170
- *Jabornegg*, Mitarbeiterbeteiligungen aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in *Achatz/Jabornegg/Resch* (Hrsg), Mitarbeiterbeteiligung – Aktienoptionen (2002) S 1-32
- *Resch*, Arbeitsrechtliche Fragen der Mitarbeiterbeteiligung, in: *Achatz/Jabornegg/Resch* (Hrsg), Mitarbeiterbeteiligung – Aktienoptionen (2002) 66 – 93
- *Achatz*, Mitarbeiterbeteiligungen aus steuerlicher Sicht, in *Achatz/Jabornegg/Resch* (Hrsg), Mitarbeiterbeteiligung – Aktienoptionen (2002) 33 – 65
- *Achatz*, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen aus steuerlicher Sicht in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe* (Hrsg), Moderne Mitarbeiterentlohnung (2002) S 139 – 157
- ---
- *Resch*, Konkurrenzklausele und Pensionsanwartschaft, DRdA 1990, 305 – 311 (zu OGH 11.5.1988, 9 Ob A 84/88)
- *Resch*, AN-Beiträge zur Betriebspension und KollIV, DRdA 1992, 300 – 304 (zu OGH 28.8.1991, 9 Ob A 115/91)
- *Resch*, Pensionskürzung in der FBV des ORF, DRdA 1996, 148 – 153 (zu OGH 22.6.1995, 8 Ob A 220/95)
- *Resch*, Widerruf einer Betriebspension aus BV, ZAS 1997, 108 – 111 (zu OGH 13.6.1996, 8 Ob A 239/95)
- *Resch*, KollIV und Grundrechtsbindung, DRdA 2001, 430 – 438 (zu OGH 9.11.2000, 8 ObA 30/00w)
- *Resch*, Treuepflichtklausel in einer Betriebspensionsvereinbarung als Konkurrenzklausele, DRdA 1989, 142 – 143
- *Resch*, Zum Wiederaufleben einer Betriebspensionszusage nach Widerruf wegen Dürftigkeit – DRdA 1992, 394